

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

aus aktuellem Anlass möchten wir Sie auf zwei gegensätzliche Beschlüsse des Landessozialgerichtes Nordrhein-Westfalen hinweisen, die jedoch noch nicht rechtskräftig sind:

Gegenstand der Verfahren war die Auslegung des § 13 Abs. 3a SGB V, welcher vom Gesetzgeber als Beschleunigungsvorschrift bei Leistungen gedacht war, welche von der Krankenkasse genehmigt werden müssen. Dies betrifft etwa den Bereich der Hilfsmittel und der Bewilligung von Reha- Leistungen, aber auch Arzneimittel im Off label use. Der Paragraph hat folgenden Wortlaut:

„(3a) Die Krankenkasse hat über einen Antrag auf Leistungen zügig, spätestens bis zum Ablauf von drei Wochen nach Antragseingang oder in Fällen, in denen eine gutachtliche Stellungnahme, insbesondere des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (Medizinischer Dienst), eingeholt wird, innerhalb von fünf Wochen nach Antragseingang zu entscheiden. Wenn die Krankenkasse eine gutachtliche Stellungnahme für erforderlich hält, hat sie diese unverzüglich einzuholen und die Leistungsberechtigten hierüber zu unterrichten. Der Medizinische Dienst nimmt innerhalb von drei Wochen gutachtlich Stellung. Wird ein im Bundesmantelvertrag für Zahnärzte vorgesehenes Gutachterverfahren durchgeführt, hat die Krankenkasse ab Antragseingang innerhalb von sechs Wochen zu entscheiden; der Gutachter nimmt innerhalb von vier Wochen Stellung. Kann die Krankenkasse Fristen nach Satz 1 oder Satz 4 nicht einhalten, teilt sie dies den Leistungsberechtigten unter Darlegung der Gründe rechtzeitig schriftlich mit. **Erfolgt keine Mitteilung eines hinreichenden Grundes, gilt die Leistung nach Ablauf der Frist als genehmigt.** Beschaffen sich Leistungsberechtigte nach Ablauf der Frist eine erforderliche Leistung selbst, ist die Krankenkasse zur Erstattung der hierdurch entstandenen Kosten verpflichtet. Die Krankenkasse berichtet dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen jährlich über die Anzahl der Fälle, in denen Fristen nicht eingehalten oder Kostenerstattungen vorgenommen wurden. Für Leistungen zur medizinischen Rehabilitation gelten die §§ 14, 15 des Neunten Buches zur Zuständigkeitsklärung und Erstattung selbst beschaffter Leistungen.“

Streitig ist die Auslegung des fettgedruckten roten Satzes; hier ist die Frage, ob – bei fehlender Mitteilung eines hinreichenden Grundes – die Leistung unmittelbar genehmigt ist mit der Folge, dass die Krankenkasse die Leistung nach dem Sachleistungsprinzip unmittelbar übernehmen muss. Der 5. Senat hatte diese Auffassung vertreten. Demgegenüber hat der Patient nach Auffassung des 16. Senates nur auf einen Anspruch auf Kostenerstattung mit der Folge, dass er die Leistung zunächst selbst tragen muss.

Aus unserer Sicht ist die Auffassung des 5. Senates zutreffend: Der Paragraph wurde im Zuge des Patientenrechtegesetzes eingefügt; sowohl im Referentenentwurf als auch im Gesetzentwurf war noch eine klare Kostenerstattungsregelung enthalten. Erst in den letzten Beratungen wurde die Genehmigungsfiktion eingefügt; wenn der Gesetzgeber an der Kostenerstattungslösung hätte festhalten wollen, wäre diese Änderung überflüssig gewesen.

Sobald hier ein klarstellendes höherinstanzliches Urteil erfolgen sollte, werden wir Sie hierüber informieren. Unabhängig davon werden wir auch den Gesetzgeber auf die Problematik hinweisen und um Klarstellung bitten.

Sollten Sie Berichte über Probleme bei der Anwendung des § 13 Abs. 3a SGB V haben (etwa vermehrte Ablehnungen zur Fristwahrung), wäre es nett, wenn Sie uns dies mitteilen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Siiri Ann Doka

Referatsleiterin Gesundheitspolitik und Selbsthilfeförderung
BAG SELBSTHILFE –

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderungen und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.

Kirchfeldstr. 149, 40215 Düsseldorf, Tel. 0211/31006-56, Fax 0211/31006-48,
Email: siiri.doka@bag-selbsthilfe.de

Bodenseequerung 4 Std.

Es ist geschafft!

Die erste Dreiländerquerung ist siegreich von Mirjam Schall gefinisht worden. In einer Zeit von 14:37:12 Std. hat sie eine Strecke von 34,82 km nonstop, über drei Länder hinweg, zum ersten mal verbunden.

Es war ein Traum, den die lebenslustige Mutter von Selina, gelebt hat und das in einer Zeit, die ihr einige Ärzte überhaupt nicht mehr gegeben haben.

Wir ziehen alle Badekappen die wir haben vor dieser unglaublichen Leistung und sind stolz, Teil davon gewesen zu sein.

Herzlichen Glückwunsch liebe Mim!





Pressemitteilung

(Düsseldorf, 22.07.2014)

„**Gut leben in NRW**“ - Neues Projekt des Landesverbandes für Menschen mit Körper- und Mehrfachbehinderung NRW möchte einen Beitrag dazu leisten, dass Leistungen der Eingliederungshilfe personenzentriert erbracht werden. Die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII stehen in der aktuellen politischen Diskussion vor Veränderungen, die im Kern beinhalten, dass die Unterscheidung zwischen stationären und ambulanten Leistungsformen beim Wohnen und bei der Alltagsgestaltung in Zukunft entfällt und sich die Leistungen stärker an den individuellen Bedürfnissen der Menschen mit Behinderung orientieren. Bei den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben wird es, neben den Leistungen in einer Werkstatt, zukünftig verstärkt arbeitsmarktnahe Angebote außerhalb der Institutionen geben. Um diesen Umgestaltungsprozess der Leistungserbringung aktiv mitzugestalten, initiiert der Landesverband das Projekt „Gut leben in NRW“.

Eingeladen, sich um eine Projektteilnahme zu bewerben, sind junge Erwachsene und erwachsene Menschen mit Behinderung, die einen Veränderungsprozess ihrer Wohn- und/oder Lebenssituation anstoßen oder weiter verfolgen möchten, Personen aus dem nahen Umfeld (Familie, Freunde etc.) und Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen von Leistungsanbietern, die Interesse haben, bestehende Leistungsformen weiter zu entwickeln oder neue Formen der Leistungserbringung zu erproben.

Geplant ist die Arbeit in Gruppen an zehn Standorten in NRW. Welche Standorte das sein werden, entscheidet sich nach den eingehenden Bewerbungen. Es sollen sowohl ländliche, als auch städtische Standorte berücksichtigt werden. In den Gruppen sollen mindestens vier Menschen mit Behinderung teilnehmen, deren Veränderungsprozess im Mittelpunkt steht.

Die inhaltliche Gestaltung der Teilhabegruppe richtet sich nach den Interessen der Teilnehmenden und kann neben der (gegenseitigen) Beratung, zum Beispiel die Initiierung von Gesprächskreisen sowie Informationsveranstaltungen zu unterschiedlichsten Themen oder sogar den Aufbau eines neuen Wohn-, Arbeits- oder Freizeitprojektes beinhalten.

Das Projekt wird von der FH Bielefeld wissenschaftlich begleitet. Die teilnehmenden Gruppen erhalten Unterstützung durch die Projektkoordination, z.B. bei der Erschließung von Fördermitteln für Kleinprojekte. Außerdem gibt es die Möglichkeit zur Teilnahme an regionalen und überregionalen Tagungen, Workshops oder Fortbildungen und es wird eine Projektzeitschrift geben, in der über aktuelle Themen und Entwicklungen aller Teilhabegruppen berichtet wird. Für die Teilhabegruppen steht bei Projektteilnahme eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 5000 Euro zur Verfügung.

Weitere Informationen zum Projekt und Informationen zum Bewerbungsverfahren finden Sie auf der Internetseite des Landesverbandes: www.lv-nrw-km.de

Die Projektmitarbeiterinnen stehen bei Fragen zum Projekt zur Verfügung:

Frau Julia Ohmes

Tel. 0211-612098

E-Mail: julia.ohmes@lv-nrw-km.de

Frau Doro Fenner

Tel. 0211-612098

E-Mail: doro.fenner@lv-nrw-km.de

Alles zum Projekt „Gut leben in NRW“ in leichter Sprache

In den nächsten Jahren wird sich viel verändern. Menschen mit Behinderung sollen mehr Mit-Sprache-Recht haben. Deswegen wird es ein neues Gesetz geben. Das Gesetz regelt Leistungen für Menschen mit Behinderung. Das heißt: Es wird Geld für Sie bezahlt.

Zum Beispiel für einen Platz in einem Wohnheim oder einer Werkstatt.

Dieses Geld nennt man **Eingliederungs-Hilfe**. Durch eine Veränderung soll die Eingliederungs-Hilfe besser werden. An der Eingliederungs-Hilfe soll sich verändern:

- ★ Menschen mit Behinderung sollen dabei im Mittel-Punkt stehen.
- ★ Das Projekt will dabei helfen. Das Projekt heißt „Gut leben in NRW“.
- ★ Das Projekt ist für Menschen mit hohem Unterstützungs-Bedarf.
Weil Menschen mit einer starken Behinderung oft nicht leben können wie Menschen ohne Behinderung.

Worum geht es bei dem Projekt?

Das Projekt soll helfen, die Wünsche von Menschen mit Behinderung umzusetzen. Dafür sollen Menschen mit Behinderung mit Mitarbeitern aus Einrichtungen eine Gruppe gründen. Auch Eltern oder Geschwister können Teil der Gruppen sein.

In der Gruppe kann über diese Themen gesprochen werden:

- ✓ Wohnen
- ✓ Arbeit
- ✓ Bildung
- ✓ Freizeit

Wenn zum Beispiel jemand allein in einer Wohnung wohnen möchte, wird darüber gesprochen, wie man das schaffen kann.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Einrichtungen sind dabei, damit sie wissen, welche Hilfe Menschen mit Behinderung brauchen.

Jede Gruppe trifft sich regelmäßig.

Eine Person besucht die Gruppe ab und zu und begleitet das Projekt. Diese Person kommt von der Fach-Hoch-Schule. Eine Fach-Hoch-Schule ist ein Ort wo man lernen kann.

Wie kann man bei dem Projekt mitmachen?

Wenn man bei dem Projekt mitmachen möchte, braucht man noch andere Menschen. **In einer Gruppe sollen mindestens 4 Menschen mit Behinderung sein.** Die Gruppe kann noch mehr Mitglieder haben. Zum Beispiel Eltern oder Geschwister. Oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Wohnheim oder der Werkstatt. In jeder Gruppe gibt es einen Ansprech-Partner oder eine Ansprech-Partnerin. Diese Person kann man immer fragen, wenn man etwas über das Projekt wissen möchte.

Alle zusammen können sich bewerben.

Das heißt: Man schreibt auf, wer in der Gruppe ist. Und: Über welches Thema soll in der Gruppe gesprochen werden? Zum Beispiel darüber, wie man es schaffen kann in einer eigenen Wohnung zu leben.

Es gibt eine Internetseite. Die Adresse ist www.lv-nrw-km.de Auf dieser Seite kann man mehr über das Projekt lesen.

Wie kann ich mich bewerben?

Wenn Sie sich bewerben möchten, schicken Sie uns einen kurzen Text.

Darin soll stehen:

- ✓ Wer ist in unserer Gruppe?
- ✓ Was ist unser Schwer-Punkt?
- ✓ Worüber wollen wir vor allem reden?
- ✓ Was ist uns am wichtigsten?
 - * Über das Thema Wohnen?
 - * Über Bildung und Arbeit?
 - * der über Freizeit-Gestaltung?

Wenn Sie Informationen über Ihre Gruppe haben, schicken Sie die gerne mit: Sind Sie eine Organisation? Was müssen wir wissen über Ihre Gruppe?

Bewerben können Sie sich vom 01. September 2014 bis zum 15. Oktober 2014.

Wenn die Gruppen komplett sind, fangen wir am 1. Februar 2015 mit der Arbeit an.

Wenn Sie Fragen haben, rufen Sie uns an. Oder schreiben Sie uns eine E-Mail.

Frau Julia Ohmes Tel. 0211-612098
E-Mail: julia.ohmes@lv-nrw-km.de

Frau Doro Fenner Tel. 0211-612098
E-Mail: doro.fenner@lv-nrw-km.de

Ihre Bewerbungs-Unterlagen können Sie an diese Adresse schicken:

Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderung NRW e.V.
Projekt „Gut Leben in NRW“
Brehmstr. 5-7
40239 Düsseldorf

Oder schicken Sie Ihre Bewerbung per E-Mail an diese Adresse: info@lv-nrw-km.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten auf die folgende **Veranstaltung des Vereins Leben mit Usher-Syndrom e.V. aufmerksam machen.**

Mit freundlichen Grüßen i.A. Anja Abeck

Ankündigung: Thementag „Usher-Syndrom“

Am Samstag, den 18. Oktober 2014 findet der Thementag „Usher-Syndrom“ in Darmstadt statt.

1914 beschrieb der englische Augenarzt Charles Usher erstmals umfassend die Hör-Seheinschränkung Usher-Syndrom. 100 Jahre später möchte der Selbsthilfeverein Leben mit Usher-Syndrom e.V. die Gelegenheit nutzen und mit zahlreichen Akteuren aus den Bereichen Selbsthilfe, Sozialrecht, Rehabilitation, Medizin und Forschung in Form eines Thementags eine Standortbestimmung vornehmen.

Der aktuelle Stand der Entwicklung auf zahlreichen Gebieten zum Thema Hör-Seheinschränkung wird hier präsentiert und diskutiert. Der Thementag richtet sich an Betroffene, deren Angehörigen und interessiertes Fachpublikum. Es besteht die Möglichkeit mit Fachleuten und Akteuren ins Gespräch zu kommen und Kontakt zu knüpfen.

Hinweise zur Anmeldung, das ausführliche Programm und zu den Teilnahmegebühren finden Sie unter www.leben-mit-usher.de/thementag.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitten an:

Sebastian Klaes
thementag@leben-mit-usher.de
Leben mit Usher-Syndrom e.V.
c/o Michael Gräfen
Wilsberger Str. 2
52134 Herzogenrath
T 02 40 7 / 57 25 22

Flyer im Anhang

**L.A.G
DIENST**

Bundesgeschäftsführung

LAG-Dienst Nr. 16/2014 vom 24.06.2014
e-Mail: geschaeftsfuehrer@bag-selbsthilfe.de

Frageliste der UN zum ersten Staatenbericht Deutschlands zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen,

nachdem die Bundesrepublik Deutschland ihren ersten Staatenbericht zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention beim zuständigen UN-Ausschuss in Genf eingereicht hatte, hat die BAG SELBSTHILFE gemeinsam mit anderen Verbänden dort einen sog. Schattenbericht der Zivilgesellschaft eingereicht. Der Ausschuss hat nun beide Berichte gesichtet und an die Bundesrepublik Deutschland die anliegende Fragenliste gerichtet.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat bis Ende August Zeit, die Fragen zu beantworten.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Martin Danner
Bundesgeschäftsführer

Vereinte Nationen
Übereinkommen über die Rechte
von Menschen mit Behinderungen

CRPD/C/DEU/Q/1
Verteilung: Allgemein
17 April 2014

UNREDIGIERTE VORABFASSUNG

Original: Englisch

HINWEIS:

Dies ist eine von der Monitoring-Stelle zur UN-Behindertenrechtskonvention beauftragte und geprüfte Übersetzung. Es handelt sich um KEINE AMTLICHE ÜBERSETZUNG der Vereinten Nationen.

Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Fragenliste im Zusammenhang mit dem ersten Staatenbericht Deutschlands*

- A. Zweck und allgemeine Verpflichtungen (Art. 1-4)
 - A. Allgemeine Verpflichtungen (Art. 4)
 - 1. Bitte übermitteln Sie für jedes der 16 Bundesländer Informationen über das Verständnis und die Erfüllung ihrer rechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen und ihre Aktionspläne zur Umsetzung, einschließlich darüber, wie den Menschenrechten der am stärksten marginalisierten Gruppen, zum Beispiel der in Einrichtungen lebenden Menschen, Rechnung getragen wird.
 - 2. Bitte legen Sie dar, in welchem Umfang Organisationen von Menschen mit Behinderungen an der Ausarbeitung und Überwachung nationaler Programme des Europäischen Sozialfonds beteiligt waren und in welchem Umfang diese Programme den Menschen mit Behinderungen zu gute kommen werden.
 - 3. Bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um sicherzustellen, dass sowohl bestehende als auch neue Rechtsvorschriften das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen einhalten. Wie haben die Bundesregierung und die Länderregierungen ihre bestehende Gesetze und neue Gesetzentwürfe mit den Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in Einklang gebracht?

* Von der tagungsvorbereitenden Arbeitsgruppe auf ihrer ersten Tagung (14.-17. April 2014) angenommen.

- B. Spezifische Rechte Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung (Art. 5)
 - 4. Bitte legen Sie einen Zeitplan dafür vor, wann die Bundesregierung und die Länderregierungen das Recht auf die Bereitstellung angemessener Vorkehrungen verwirklichen werden, unter anderem durch politische Programme, die die Versagung angemessener Vorkehrungen zu einer Diskriminierungstatbestand machen, wie in der Allgemeinen periodischen Überprüfung (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013) angesprochen.

Zugänglichkeit (Art. 9)

- 5. Welches sind die Pläne des Vertragsstaats zur Ausweitung der rechtlichen Anforderungen, um den barrierefreien Zugang zu privaten Einrichtungen, die Güter und Dienstleistungen für die Öffentlichkeit bereitstellen, zu ermöglichen, wie in der Allgemeinen periodischen Überprüfung (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013) angesprochen?

Gleiche Anerkennung vor dem Recht (Art. 12)

6. Bitte machen Sie aktuelle Angaben zu etwaigen Änderungen des bestehenden Betreuungssystems, einschließlich ausführlicher Erläuterungen zu Maßnahmen, die ergriffen wurden, um eine unterstützende Entscheidungsfindung einzuführen, wo gegenwärtig eine ersetzende Entscheidungsfindung praktiziert wird.
7. Bitte erläutern Sie, wie der Begriff „Einwilligungsvorbehalt“ (bei dem die betroffene Person die rechtliche Handlungsfähigkeit, d.h. die Fähigkeit, im eigenen Namen tätig zu sein, nur dann behält, wenn sie sich der Einwilligung des Betreuers unterstellt) mit Artikel 12 im Einklang steht.

Zugang zur Justiz (Art. 13)

8. Bitte übermitteln Sie aktuelle Informationen über Verfahrensvorkehrungen und Verbesserungen der Zugänglichkeit bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten, die den Zugang zur Justiz für Menschen mit Behinderungen verbessern sollen.
9. Bitte stellen Sie klar, ob sowohl Bundes- als auch Landesgerichte den rechtlichen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen unterliegen.
10. Bitte übermitteln Sie Informationen darüber, ob Menschen mit Behinderungen, die in Sondereinrichtungen leben, Zugang zu Beschwerdemechanismen haben, wie in der Allgemeinen periodischen Überprüfung (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013) angesprochen.

Freiheit von Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Art. 15)

11. Paragraph 40 des Arzneimittelgesetzes gestattet es, dass Menschen mit eingeschränkter rechtlicher Handlungsfähigkeit, zum Beispiel Kinder mit Behinderungen, ohne ihre freiwillige und informierte Zustimmung zum Gegenstand wissenschaftlicher Forschung gemacht werden. Bitte erläutern Sie, inwiefern diese Praxis mit Artikel 15, Absatz 1 des Übereinkommens im Einklang steht.

Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch (Art. 16)

12. Wie viele irreversible chirurgische Eingriffe wurden an intersexuellen Kindern vorgenommen, bevor sie ein Alter erreicht hatten, in dem sie in der Lage wären, eine freiwillige und informierte Zustimmung zu geben? Beabsichtigt der Vertragsstaat, diese Praxis zu beenden?
13. Bitte übermitteln Sie aktuelle Statistiken über Zwangssterilisierungen, d.h. Sterilisierungen, die ohne die freiwillige und informierte Zustimmung der Betroffenen vorgenommen wurden.

Schutz der Unversehrtheit der Person (Art. 17)

14. Bitte übermitteln Sie Informationen über die Zahl der Fälle, in denen seit Februar 2013 eine Zwangs- oder unfreiwillige Behandlung (ärztliche Zwangsmaßnahme) durchgeführt wurde, sowie über die Zahl der Fälle, in denen dies unter Berufung auf die neuen Rechtsvorschriften (Paragraph 1906 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) geschah.

Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft (Art. 19)

15. Bitte übermitteln Sie aktuelle Informationen über Deinstitutionalisierung im Bereich Wohnen (einschließlich barrierefreier Infrastruktur) und psychiatrischer Krankenhäuser.
16. Bitte übermitteln Sie eine Aufschlüsselung der vergleichbaren Kosten für Menschen mit Behinderungen, die a) in einer Einrichtung leben, einschließlich der dort entstehenden Kosten (Mehrkostenvorbehalt), und die b) unabhängig in der Gemeinschaft leben.

Achtung der Wohnung und der Familie (Art. 23)

17. Bitte geben Sie an, welche Unterstützung Eltern, ob berufstätig oder nicht, für die Betreuung von Kinder mit Behinderungen erhalten, damit diese Kinder zu Hause bleiben können und nicht in einer Einrichtung leben müssen.

Bildung (Art. 24)

18. Bitte übermitteln Sie die Inklusionsquoten (Prozent und Anzahl) von Kindern mit Behinderungen zwischen 2008 und 2014, aufgeschlüsselt nach Außenklassen und Integrationsklassen sowie nach Bundesland.
19. Welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen, um sicherzustellen, dass die Länder der Verpflichtung in Artikel 24 zum Aufbau eines inklusiven Bildungssystems nachkommen? Bitte übermitteln Sie, wie in der Allgemeinen periodischen Überprüfung (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013) angesprochen, Einzelheiten zu den entsprechenden Plänen der Länder, einschließlich der Zuweisung von Haushaltsmitteln und Belegen für das Verständnis der rechtlichen Verpflichtungen, die sich aus dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ergeben.

Arbeit und Beschäftigung (Art. 27)

20. Bitte teilen Sie angesichts des anhaltenden Anstiegs der Zahl der Menschen mit Behinderungen, die dauerhaft in den 700 abgesonderten Behindertenwerkstätten beschäftigt sind, mit, durch welche Unterstützungsmaßnahmen Menschen mit Behinderungen die Teilnahme am allgemeinen Arbeitsmarkt ermöglicht wird, wie in den Abschließenden Bemerkungen des Ausschusses für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (E/C.12/DEU/CO/5, 12. Juli 2011) und in der Allgemeinen periodischen Überprüfung (A/HRC/WG.6/16/DEU/1, 2013) angesprochen.
21. Bitte übermitteln Sie Informationen über die Zahl der Arbeitsstätten, die die Bestimmungen zur Zugänglichkeit (Arbeitsstättenverordnung) umgesetzt haben, sowie die Zahl der Arbeitgeber, die entsprechend dieser Verordnung angemessene Vorkehrungen getroffen haben.

Teilnahme am politischen und öffentlichen Leben (Art. 29)

22. Bitte übermitteln Sie Informationen über die Menschen mit Behinderungen, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, sowie über die Veränderungen, die erforderlich sind, um alle Menschen mit Behinderungen zur Teilnahme an Wahlen zu befähigen.

C. Spezifische Verpflichtungen Daten und Statistiken (Art. 31)

23. Bitte erläutern Sie, welche Maßnahmen geplant sind, um in Zusammenarbeit mit Menschen mit Behinderungen und den sie vertretenden Organisationen ein menschenrechtsbasiertes Indikatorensystem sowie ein umfassendes System zur Datenerhebung

aufzubauen, das auch Kinder mit Behinderungen einbezieht, wie vom Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC/C/DEU/CO/3-4) empfohlen.

Internationale Zusammenarbeit (Art. 32)

24. Bitte übermitteln Sie aktuelle Informationen über die Schritte, die ergriffen wurden, um den Umfang der im Rahmen der allgemeinen Programme und Projekte zugunsten von Menschen mit Behinderungen unternommenen Maßnahmen sowie die Qualität und Wirkung der gezielt auf Menschen mit Behinderungen ausgerichteten Programme und Projekte zu messen, einschließlich detaillierter Angaben über die Zuweisung von Haushaltsmitteln.

Innerstaatliche Durchführung und Überwachung (Art. 33)

25. Welche Initiativen wurden ergriffen, um die umfassende Koordinierung der Arbeit der Beauftragten für Menschen mit Behinderungen zwischen den 16 Ländern und mit der Bundesregierung auf individueller und kollektiver Ebene zu gewährleisten?

**L.A.G
DIENST**

Bundesgeschäftsführung

Beratungen zum Bundesteilhabegesetz

LAG-Dienst Nr. 11/2014 vom 03.07.2014
e-Mail: geschaeftsfuehrer@bag-selbsthilfe.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr geehrte Damen und Herren,

die Beratungen für ein Bundesteilhabegesetz zur Reform der Eingliederungshilfe sind nun in eine entscheidende Phase eingetreten.

1. Vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales war bereits im April eine Fachexperten-Arbeitsgruppe eingerichtet worden, um die wichtigsten Problempunkte der Reform aufzuarbeiten. An dieser Fachexperten-Arbeitsgruppe, die noch bis Ende August tagen wird, ist auch die BAG SELBSTHILFE beteiligt. Parallel dazu tagt jeweils eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zu den entsprechenden Themen.

In der ersten Sitzung der Fachexperten-Arbeitsgruppe wurde lange und intensiv über den Behinderungsbegriff bzw. den berechtigten Personenkreis für die Eingliederungshilfe diskutiert.

Fest stehe, dass trotz einer UN-BRK-konformen Definition von Behinderung weiterhin eine Begrenzung beim Kreis der Leistungsempfänger erfolgen müsse. Vorstellbar sei, den Begriff der Behinderung durch Teilhabe zu ersetzen und die Formulierung „wesentlich eingeschränkt“ durch „nicht nur geringfügig eingeschränkt.“ Schwierig sei es aber zu beurteilen, auf welchen Umstand abgestellt werden müsse: auf die Teilhabeziele, auf einen Vergleich mit Nichtbehinderte, auf die konkrete Bedarfsfeststellung, an bestimmte ICF-Merkmale? Problematisch ist dies vor allem auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot einer gesetzlichen Norm, was eine zu „offene“ Formulierung verbietet. Erwartungsgemäß ist man in der Runde zu keinem endgültigen Vorschlag gekommen.

Was die geforderte Einkommens- und Vermögensunabhängigkeit angeht, so sei damit zu rechnen, dass es nicht zu einem kompletten Wegfall kommen werde. Herr Dr. Schmachtenberg vom BMAS war sich darüber im Klaren, dass die Betroffenen bzw. ihre Verbände nicht von ihrer Forderung abzurücken werden.

Dennoch bat er um Mitteilung, in welchen Bereichen die Teilnehmer in erster Linie Veränderungen fordern. Genannt wurde hier vor allem die bisherige Anrechnung von Einkommen und Vermögen des

Ehepartners oder auch der Kinder von Beziehern von Eingliederungshilfe.

Auch der Bereich Teilhabe am Arbeitsleben wurde genannt. Ebenso sei eine Anhebung der Freibeträge bzw. Vermögensgrenzen denkbar. Wichtig war den Teilnehmern die Abkehr vom Sozialhilfekarakter der Leistung, damit zusammenhängend auch die Abkehr von der bisherigen Verfahrensweise, die vom Leistungsberechtigten eine vollkommene Offenlegung seiner persönlichen, insbesondere finanziellen Situation verlangt. Die besondere Problematik im Zusammenhang mit der Schnittstelle zur Pflege bzw. zur Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (damit zusammenhängend auch die Frage der Altersgrenze) müsse nochmals im Zusammenhang mit dem entsprechenden Tagesordnungspunkt diskutiert werden, der an diesem Tage aus zeitlichen Gründen nicht mehr erörtert wurde.

Abschließend ist man noch kurz auf das Thema Beratung eingegangen, wobei die Teilnehmer insbesondere die „Unabhängigkeit“ der Beratung hervorgehoben haben. Fraglich sei allerdings, was unter Beratung zu verstehen sei und an welcher Stelle sie beginne. So müsse zwischen der rein rechtlichen Beratung über bestehende Ansprüche und der Beratung über die Gestaltung der persönlichen Lebenssituation unterschieden werden. In dem einen Fall sind auch haftungsrechtliche Aspekte zu berücksichtigen, im anderen geht es vor allem um die Frage, wem der Betroffene vertraut und wem gegenüber er seine eigenen tatsächlichen Vorstellungen und Wünsche mitteilt, ohne irgendwelche negativen Konsequenzen fürchten zu müssen.

Im Rahmen der zweiten Sitzung der Fachexperten-Arbeitsgruppe wurde vor allem das künftige Bedarfsermittlungs- und Bedarfsfeststellungsverfahren erörtert. Unstreitig sind hier programmatische Generalaussagen wie bspw. die Personenzentriertheit des Verfahrens. Problematisch ist jedoch, dass der Bund im Bundesteilhabegesetz den Ländern keine Vorgaben zur Ausgestaltung des Verfahrens machen darf. Auch zur Zuständigkeit soll nur festgelegt werden, dass dies die „nach Landesrecht zuständige Behörde“ sei. Es ist damit zu rechnen, dass dies nach wie vor die Sozialämter seien, was von den Betroffenenverbänden als inakzeptabel angesehen wurde.

Hinzu kommt, dass nach den Vorstellungen des BMAS zunächst einmal diese Behörde bei den anderen Rehabilitationsträgern anfragen soll, ob diese sich als Federführer der Sache annehmen wollen. Meldet sich nach 2 Wochen niemand, dann soll der Sozialhilfeträger eine Gesamtplankonferenz einberufen. Hiernach soll jeder Rehabilitationsträger einen Teil-Verwaltungsakt erlassen, dem dann ein Gesamtverwaltungsakt folgen soll.

Dieses Verfahren wurde von den Betroffenenverbänden als extrem verzögerungsanfällig angesehen. Stattdessen wurde favorisiert, das Zuständigkeitsklärungsverfahren nach § 14 SGB IX zulasten der Rehabilitationsträger zu verschärfen.

Ein weiterer Diskussionspunkt war die Nachfrage des BMAS zu flankierenden effizienzsteigernden Maßnahmen. Hier wurden vor allem die bestehenden Reformbedarfe zum SGB IX benannt. Dies betrifft bspw. die Frage, wie eine unabhängige Beratung organisiert werden soll, wie der Sicherstellungsauftrag formuliert sein soll, damit vor Ort auch tatsächlich die notwendigen Leistungen personenzentriert angeboten werden und wie die Rehabilitationsträger künftig zu einer intensiveren Zusammenarbeit verpflichtet werden können.

2. Mit dem anliegenden Schreiben vom 11.06.2014 hat die Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Andrea Nahles, ihrerseits die Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz einberufen, die von der Parlamentarischen Staatssekretärin, Gabriele Lösekrug-Möller, geleitet werden wird und die bis März 2015 tagen soll.

An dieser Arbeitsgruppe werden auch 6 Vertreterinnen und Vertreter der BAG SELBSTHILFE und ihrer Mitgliedsverbände teilnehmen. Wir werden über den Verlauf der dortigen Beratungen ebenfalls fortlaufend berichten.

3. Flankierend zu diesen Aktivitäten hat die BAG SELBSTHILFE, vertreten durch ihren Vorsitzenden, Herrn Langguth-Wasem, und den Geschäftsführer, Herrn Dr. Danner, am 23.06.2014 einen Gesprächstermin bei der Parlamentarischen Staatssekretärin im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Anette Kramme, wahrgenommen.

Gegenstand dieses Gespräches waren unter anderem ebenfalls die Reformbedarfe im Zusammenhang mit dem Bundesteilhabegesetz und dem SGB IX, aber auch Forderungen der BAG SELBSTHILFE zur Reform des Behindertengleichstellungsgesetzes, zur Fortschreibung des Nationalen Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und zur Verbesserung der Fördersituation für die Selbsthilfe im Bereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

Mit freundlichen Grüßen
Dr. Martin Danner
Bundesgeschäftsführer



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Präsidenten des
Sozialverbandes Deutschland e.V.
Vorsitzenden des Sprecherrates
des Deutschen Behindertenrates
Herrn Adolf Bauer
Stralauer Straße 63
10179 Berlin

Andrea Nahles
Bundesministerin
Mitglied des Deutschen Bundestages
HALBSCHRIFT Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
FOOTANDSCHRIFT 11017 Berlin
TEL +49 30 18 527-2323
FAX +49 30 18 527-2328
E-MAIL ministorbuero@bmas.bund.de

Berlin, 11. Juni 2014

Sehr geehrter Herr Präsident,

die gemeinsamen Anstrengungen von Bund, Ländern und Kommunen für mehr Inklusion brauchen einen verlässlichen gesetzlichen Rahmen. Diesen Rahmen möchte ich in der Legislaturperiode mit der Erarbeitung eines „Bundesteilhabegesetzes für Menschen mit Behinderungen“ schaffen, für dessen Verabschiedung im Jahr 2016 ich mich einsetzen werde.

Für eine erfolgreiche Gesetzgebung und deren Vorbereitung benötige ich auch die fachliche Einschätzung aller am Teilhaberecht Beteiligten. Deshalb habe ich mich dazu entschlossen eine umfassende Beteiligungsphase vor der Einleitung des Gesetzgebungsverfahrens auf hochrangiger Ebene mit dem Ziel durchzuführen, Reformthemen und -ziele zu identifizieren, mögliche Kompromisslinien zu verschiedenen Themen der anstehenden Reform abzuklären und für einzelne Reformoptionen eine verbindliche Einschätzung der Beteiligten zu erlangen.

Zu diesem Zweck richte ich eine „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ ein, die sich zusammensetzt aus Vertretern der Verbände behinderter Menschen, der Bundesvereinigung der Landesarbeitsgemeinschaften der Werkstatträte e. V. und der Bundesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen. Weiterhin sind eingeladen, Vertreter der Länder, der kommunalen Spitzenverbände, der Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Träger der Sozialhilfe, der Spitzenverbände der Sozialversicherungsträger, der Sozialpartner sowie der Verbände der Leistungsanbieter.

Seite 2 von 2

Nach einer noch vor der Sommerpause stattfindenden konstituierenden Sitzung werden in zeitnaher Abfolge in diesem Rahmen weitere vertiefende Gespräche, voraussichtlich sechs Termine bis März 2015, folgen. Die Sitzungsleitung wird Frau Parlamentarische Staatssekretärin Lösökrug-Möller übernehmen. Ich behalte mir vor, themenbezogen zu verschiedenen Sitzungen noch einzelne Fachexperten hinzuzuziehen. Die Diskussion der „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ wird in einem Bericht fixiert. Dieser Bericht wird eine wesentliche Grundlage für die weiteren Arbeiten an einem Gesetzesentwurf sein.

Ich würde mich deshalb sehr freuen, wenn Sie mir für diese „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ zehn Vertreter Ihres Behindertenrates für die Teilnahme benennen könnten. Diese sollten die verschiedenen Arten von Behinderungen und damit auch die Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen repräsentieren, insbesondere derjenigen Menschen mit Behinderungen, die in besonderem Maße auf Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen sind.

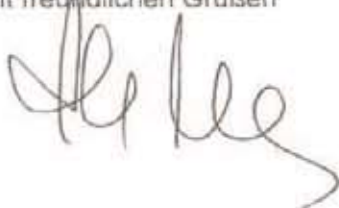
Ich bitte um eine zeitnahe Nennung und Mitteilung einer Kontaktadresse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Mitarbeit in der „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“ möglichst bis zum 15. Juni 2014 (Rückmeldung bitte an Frau Verena Kudernatsch, E-Mail: Vc@bmas.bund.de), damit allen Beteiligten rechtzeitig Unterlagen für die erste Sitzung zugesandt werden können.

Zu der ersten konstituierenden Sitzung der „Arbeitsgruppe Bundesteilhabegesetz“, die am

Donnerstag, dem 10. Juli 2014, 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr,
im Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Raum K1,
Wilhelmstraße 49,
10117 Berlin

stattfindet, lade ich bereits jetzt die benannten Personen ein.

Mit freundlichen Grüßen



Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns, Ihnen den Termin für die Verleihung des NRW SelbsthilfePreises 2014, einer Initiative der gesetzlichen Krankenkassen/-verbände in NRW, bekanntgeben zu können. Sie sind herzlich eingeladen, am 16. September 2014 an der Veranstaltung im Hotel MutterHaus in Düsseldorf-Kaiserswerth teilzunehmen.

Detaillierte Informationen zum Programmablauf entnehmen Sie bitte der angefügten Einladung. Anmelden können Sie sich online bis 5.9.2014 unter www.reviera.de/selbsthilfe.

Die RevierA GmbH ist mit der Planung und Durchführung der Tagung beauftragt. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
das Team der RevierA GmbH
AGENTUR FÜR KOMMUNIKATION
Franz-Arens-Straße 15, 45139 Essen, Tel. 0201-27 40 8-30, Fax 0201-27 40 8-15,

www.reviera.de

Geschäftsführerin: Birgit F. Unger Sitz: Essen - HRB Nr. 7258, Amtsgericht Essen

Flyer im Anhang



**VERBANDS
DIENST**

Selbsthilfeförderung

Ankündigung:

**13. BKK Selbsthilfe-Tag am 25. September 2014
im Rahmen der REHACARE International in Düsseldorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemeinsam mit dem BKK Dachverband e.V. möchten wir Sie auf den 13. BKK Selbsthilfe-Tag am 25. September 2014 im Rahmen der REHACARE International in Düsseldorf hinweisen.

Nachfolgend finden Sie die Ankündigung des BKK Dachverbandes:

Der diesjährige BKK Selbsthilfe-Tag steht unter dem Motto: „**Junge Menschen für Selbsthilfe begeistern – Konzepte und Strategien**“. Er greift damit ein Thema auf, das viele verschiedene Selbsthilfestrukturen in unterschiedlicher Weise beschäftigt. Dementsprechend sollen für unterschiedliche Akteure aus der Selbsthilfe Wege und Strategien vorgestellt werden, um diese besondere Zielgruppe zu erreichen.

Der BKK Dachverband setzt mit dem Selbsthilfe-Tag eine Tradition fort, die bereits 2001 begann und inzwischen zu einer Institution geworden ist. Die große Zahl der jedes Jahr wiederkehrenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer zeigt das anhaltende Interesse an der Veranstaltung.

Wir würden uns freuen, Sie an dieser Veranstaltung begrüßen zu dürfen, und möchten Sie bitten, sich den Termin vorzumerken. Der Veranstaltungsflyer folgt.

Mit freundlichen Grüßen

Sonja Liebherr
Projektleiterin

BAG SELBSTHILFE

Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung
und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
www.bag-selbsthilfe.de

Büro Berlin
Isländische Straße 18, 10439 Berlin
Tel.: +49 211 31006-55
Mail: sonja.liebherr@bag-selbsthilfe.de

Bürozeiten
Dienstag + Mittwoch: 9:00 - 17:30 Uhr
Donnerstag + Freitag: 9:00 - 16:30 Uhr

Liebe Mitglieder,

immer wieder berichten Sie uns über Schwierigkeiten, Zugang zu adäquater medizinischen Versorgung zu erhalten.

EUORDIS möchte von Ihnen über diese Schwierigkeiten unterrichtet werden, um auf längere Sicht den Zugang zu medizinischer Versorgung für Menschen mit Seltenen Erkrankungen zu verbessern.

Bitte, beteiligen Sie sich an der unten aufgeführten Umfrage!

Beste Grüße aus dem beglückten, aber auch fußball-erschöpften Berlin
Christine Mundlos

Mahnung : Bitten Sie Ihre Mitglieder, Zugangsschwierigkeiten zu medizinischer Versorgung zu melden



Kampagne für besseren Zugang zu medizinischer Versorgung !

<https://www.surveymonkey.com/s/PKD3BRN>



Haben Sie Schwierigkeiten, Ihre Behandlung zu erhalten? Bitte melden Sie uns diese Schwierigkeiten

Bitte nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und füllen Sie diesen anonymen Fragebogen aus. Prägnante, kurze und präzise Antworten sind erwünscht. Bitte nehmen Sie sich Zeit.



Die erhobenen Daten werden von qualifizierten Mitarbeitern mit dem Ziel, die vorhandenen Probleme den nationalen Gesundheitsbehörden (mithilfe der dann verfügbaren Berichte) zu präsentieren und mit diesen in Dialog zu treten, ausgewertet. Uns stehen nicht genügend Ressourcen zur Beantwortung individueller Fragen zur Verfügung.

Wir werden Ihnen die Ergebnisse der Kampagne nicht direkt

mitteilen, sondern sie auf der EURORDIS-Website veröffentlichen (eine Seite zur "Kampagne für besseren Zugang zu medizinischer Versorgung" wird erstellt). Vielen Dank für Ihre Zeit!

EURORDIS

Gegründet in 1997 ist die Europäische Organisation für Seltene Krankheiten (EURORDIS) eine nicht-staatliche, patientengeführte Allianz von Organisationen und Personen, die in Europa auf dem Gebiet der seltenen Krankheiten tätig sind. EURORDIS repräsentiert mehr als 600 Patientenorganisationen für mehr als 4.000 seltene Krankheiten in fast 50 Ländern (weitere Informationen unter: www.eurordis.org).



Klicken

<https://www.surveymonkey.com/s/PKD3BRN>

François Houyez
+331 56 53 52 18
Director of Treatment Information and Access
European Organisation for Rare Diseases